

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1881

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 6. Etappe, Erschliessung Siedlung Markus Mägli Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergabung der Bauarbeiten der 6. Etappe, Erschliessung Siedlung Markus Mägli, sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 245'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung wurde mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung Welschenrohr zusammengefasst. Inzwischen sind der alte Bestand und die Bonitierung abgeschlossen. Nach Prüfung und Freigabe durch das Amt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Landwirtschaft lag der Neuzuteilungsentwurf vom 15. Juni bis 16. Juli 2012 öffentlich auf. Innert Frist gingen 5 Einsprachen ein. Alle Begehren haben nur lokale Auswirkungen und betreffen das Zuteilungskonzept nicht. Die Einsprachenerledigung ist im Gang. Der Antritt des neuen Bestandes zur Bewirtschaftung erfolgt, wie geplant, am 1. November 2012.

Die Bauarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegebauten und Entwässerungen ist abgeschlossen. Die 3. und die 4. Etappe mit weiteren Wegebauten befinden sich in der Abschlussphase und werden demnächst abgerechnet. In der 5. Etappe werden weitere Wege erstellt und Entwässerungen saniert. Auch diese Arbeiten sind weit fortgeschritten und können voraussichtlich bis Ende 2012 baulich abgeschlossen werden.

1.4 Ziel der 6. Etappe

Das Neuzuteilungskonzept der Güterregulierung stützt sich auf die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes von Markus Mägli ins Gebiet „Hächler“. Der neue Betriebsstandort im Hächler und die damit verbundene, freiwillige Verlagerung der Zuteilungsansprüche der Familie Mägli aus der Umgebung des Dorfes ins Siedlungsgebiet Hächler ermöglichen auch wesentliche Ar-

rondierungen für die übrigen Landwirtschaftsbetriebe in Welschenrohr. Der Bewirtschaftungsantritt steht kurz bevor. Deshalb soll nun die Aussiedlung rasch realisiert werden. Die Familie Mägli hat das Siedlungsprojekt vorangetrieben und will im Herbst 2012 mit dem Bau beginnen. Das entsprechende Baubewilligungsverfahren (BauGIS Nr. 36'369) steht kurz vor dem Abschluss. Die Flurgenossenschaft erschliesst in der 6. Etappe der Güterregulierung den Siedlungsstandort.

1.5 Auflage, Einsprachen

Das Detailprojekt der Güterregulierung Welschenrohr, 6. Etappe, Erschliessung Siedlung Mägli, wurde vom 10. bis 24. August 2012 öffentlich aufgelegt. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12a NHG besteht. Gegen das Projekt wurden keine Einsprachen erhoben.

1.6 Umfang des bereinigten Bauprojektes

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen erstellte Projekt der 6. Etappe umfasst folgende Objekte, im Projekt aufgeteilt in äussere und innere Hoferschliessung:

Äussere Erschliessung:

- Trink- und Löschwasserversorgung, Anschluss an Verbindungsleitung Gänsbrunnen – Welschenrohr, PE-Rohr L = 125 m, 1 Unterquerung Hauptstrasse, 1 Hydrant, 2 Schieber
- EW-Erschliessung, 1 Stangen-Trafo, in Schutzrohr erdverlegtes Kabel, 1 Überquerung der Dünern an der Strassenbrücke, 1 Unterquerung Hauptstrasse, L = 510 m
- Flurweg Nr. 18 Hächler, 1. Teil, Hofzufahrt, ACT-Belag, L = 52 m, Fahrbahnbreite 3.50 m

Innere Erschliessung:

- Umleitung Drainagen, PE-Rohre NW 150 mm bzw. 200 mm, L = 83 m, 3 neue Schächte
- Überlaufleitung für Meteorwasser ab Versickerungs- bzw. Retentionsmulde zur Dünern, PE NW 250 mm, L = 35 m, 1 Überlaufschacht, 1 Unterquerung Hofzufahrt, 1 Auslaufabsicherung

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes Mägli war im Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr noch nicht enthalten, weil damals die Betriebsnachfolge nicht absehbar war. Sie konnte erst während der Neuzuteilung geklärt werden. Deshalb wurden die Neuzuteilungsarbeiten unterbrochen und für die Aussiedlung in Ergänzung zum Vorprojekt umfangreiche Vorabklärungen getroffen. Das positive Ergebnis bildete schliesslich die Grundlage für den Neuzuteilungsentwurf. Nach Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen und Prüfung durch die zuständigen Stellen von Kanton und Bund wurde der Neuzuteilungsentwurf von der Flurgenossenschaft Welschenrohr öffentlich aufgelegt. Die Einsprachen gegen den Neuzuteilungsentwurf betreffen die Siedlung nicht. Aus Sicht Neuzuteilung steht der Aussiedlung nichts im Weg. Sie bildet im Gegenteil sogar den Schlüssel für den aussergewöhnlichen Arrondierungserfolg.

Das vorliegende Detailprojekt wurde gestützt auf diese Vorabklärungen und in Abstimmung mit der Neuzuteilung erarbeitet. Die betroffenen kantonalen Amtsstellen haben zum Detailprojekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt

Im genehmigten Vorprojekt waren die Sanierung des Weges Nr. 18 mit bestehendem ACT-Belag und einer bestehenden Fahrbahnbreite von 3.00 m sowie des Entwässerungssystems Nr. 3 vorgesehen. Nun werden die ersten 52 m des Weges Nr. 18 als Hofzufahrt verstärkt und die Fahrbahnbreite auf 3.50 m erhöht. Der zweite Teil des Weges Nr. 18 wird später saniert. Die projektierte Umleitung tritt an die Stelle der Sanierung des Entwässerungssystems Nr. 3. Alle anderen Erschliessungsanlagen für die Aussiedlung sind gegenüber dem Vorprojekt neu.

Die direkte Gegenüberstellung von Vorprojekt und Detailprojekt ergibt unter Berücksichtigung der Submissionsergebnisse Folgendes:

	Vorprojekt		Detailprojekt	
	Länge m'	Kosten Fr.	Länge m'	Kosten ca. Fr.
Total Trink- und Löschwasserversorgung	0	0	125	24'354
Total EW-Erschliessung	0	0	510	146'242
Total Weg Nr. 18, 1. Teil	52	2'028	52	32'113
Total Entwässerungssystem Nr. 3	190	10'082	83	26'355
Total Überlaufleitung Meteorwasser	0	0	35	15'380
Rundung	0	0	0	556
TOTAL 6. Etappe	242	12'110	805	245'000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (gerundet)	0	0	0	35'000
TOTAL 6. Etappe, beitragsberechtigt	242	12'110	805	210'000

Die Erschliessungsanlagen für die Aussiedlung und die entsprechenden Kosten konnten im Vorprojekt naturgemäss noch nicht enthalten sein. Aufgrund der langen Dauer von Güterregulierungen und der schrittweisen Weiterentwicklung und Umsetzung erfolgt jeweils mit dem Neuzuteilungsentwurf auch ein Vergleich mit dem Vorprojekt. Für die Güterregulierung Wel-schenrohr wurden dabei gegenüber dem Vorprojekt höhere Endkosten prognostiziert. Das wesentlich bessere Zuteilungsergebnis rechtfertigt die als Folge der höheren Kosten ebenfalls höheren Beiträge für die Erschliessung der Aussiedlung.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei und die Solothurnische Gebäudeversicherung haben zum Detailprojekt Stellung genommen. Die Ergebnisse sind in die Projektbereinigung eingeflossen, bzw. werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

2.3.1 Amt für Raumplanung (Grundlagen, Nutzungsplanung, Natur und Landschaft)

Aus raumplanerischer sowie aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände.

2.3.2 Amt für Umwelt; Verfahrenskoordination, Information

Die Bewilligung für die elektrische Erschliessung wird vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI in einem separaten Verfahren erteilt. Zur Erschliessung mit elektrischem Strom wurde im Rahmen des entsprechenden ESTI-Baubewilligungsverfahrens Stellung genommen (BauGIS-Nummer 36'369). Die dort formulierten Bedingungen und Auflagen gelten unverändert.

Die ESTI-Bewilligung bildet integrierenden Bestandteil der Baubewilligung für die 6. Etappe.

2.3.3 Amt für Umwelt; Siedlungswasserwirtschaft

Dem Hausanschluss ab der Verbindungsleitung Gänsbrunnen – Welschenrohr wird zugestimmt.

Ein Gesuch für die Versickerung/Einleitung des Meteorwassers wurde bereits im Baugesuchsverfahren für die Siedlungsbauten verlangt (Bauherrschaft Markus Mägli). In der 6. Etappe der Güterregulierung wird die Überlaufleitung vom Versickerungs-/Retentionsbecken zur Dünnern erstellt. Eine zusätzliche Bewilligung ist dafür nicht nötig.

Im Normalprofil Leitungsquerung Thalstrasse ist eine Jaucheleitung vom Hof Richtung Dünnern vorgesehen. Sie ist im Situationsplan nicht dargestellt. Diese Jaucheleitung darf wegen Gefährdung des Gewässers (Dünnern) und des Grundwassers nicht realisiert werden.

Die Jaucheleitung wurde aus dem Normalprofil entfernt. Sie war nie Gegenstand der 6. Etappe.

2.3.4 Amt für Umwelt; Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006" ist die Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Die bodenkundliche Beratung wird absprachegemäss durch die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt gewährleistet. Die Verantwortung für die praktische Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen liegt bei der Bauleitung. Das Amt für Umwelt stellt das für die Beurteilung der Bodenverhältnisse nötige Material wie Tensiometer und Regenmesser zur Verfügung.

Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47, rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Im Projekt ist die bisher bewährte Umsetzung vorgesehen.

2.3.5 Amt für Verkehr und Tiefbau

Im Einlenkerbereich von Weg Nr. 18 ist die Erneuerung von Belag und Randabschluss notwendig. Für die technischen Details ist mit dem Kreisbauamt II in Olten frühzeitig Rücksprache zu nehmen. Die Entwässerung darf nicht auf die Kantonsstrasse erfolgen.

Gemäss VSS-Norm 640'273a ist eine Sichtweite von 110 – 140 m freizuhalten. Die Beobachtungsdistanz (Abstand vom Auge des Fahrers zur Kantonsstrassen-Fahrbahn) ausserorts beträgt 5 m und sollte insbesondere für Traktorverkehr nicht unterschritten werden. Dies bedeutet, dass entlang der geraden Hauptstrasse keine Anpflanzungen oder Beschilderungen erfolgen dürfen.

Für die Rohrverlegung und Querung der Hauptstrasse ist mit offiziellem Formular beim Kreisbauamt II in Olten eine Aufbruchbewilligung zu beantragen. Diese Aufbruchbewilligung regelt technische Details und kann weitere Auflagen enthalten.

Für die Querung der Dünnern mit der EW-Leitung ist ein Gesuch einzureichen. Die Abteilung Kunstbauten des Amtes für Verkehr und Tiefbau wird in der Bewilligung technische Detailanforderungen für die Montage an die Brüstung der Brücke formulieren (rostfreies Montagematerial, Freihalten des Hochwasserprofils etc.).

Sofern die Flurwege Nr. 7 und 8 regelmässig landwirtschaftlich genutzt werden, sind sie bis in 10 m Tiefe von der Hauptstrasse so zu befestigen, so dass die Hauptstrasse nicht verschmutzt wird. Die Wege dürfen zudem nicht in die Hauptstrasse entwässern. Wegen der schlechten Sichtverhältnisse und Geometrie wird empfohlen, den Weg Nr. 8 nicht mehr zu verwenden oder mit dem Hof zu verbinden.

Im Projekt des Weges Nr. 18 sind der Ersatz des Belages und als Randabschluss zur Hauptstrasse ein doppelter Schalenstein vorgesehen. Damit fliesst kein Wasser aus dem Weg auf die Hauptstrasse. Im Projekt der 6. Etappe sind weder Bepflanzungen noch Beschilderungen vorgesehen. Für die Bauarbeiten im Kantonsstrassengebiet hat das Kreisbauamt II Olten am 14. August 2012 die Bewilligung Nr. 12.1081 erteilt. Das Gesuch für die Montage der EW-Leitung an der Strassenbrücke über die Dünnern wurde inzwischen eingereicht. Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Kreisbauamt II Olten wird weitergeführt.

Die Flurwege Nr. 7 und 8 sind nicht Gegenstand der 6. Etappe. Der Weg Nr. 7 mündet bereits heute in den Weg Nr. 18. Der Weg Nr. 8 wird in einer späteren Etappe über den neuen Hof Mägli und den Weg Nr. 46 an den Weg Nr. 18 angeschlossen. Die bestehende Einmündung in die Hauptstrasse wird dann aufgehoben.

2.3.6 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Wald, Jagd und Fischerei

Die geplanten Bauten und Anlagen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wald. Aus wald- und fischereirechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn die angrenzenden Waldflächen und Ufergehölze durch das Vorhaben weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es sind keine wald- und fischereirechtlichen Bewilligungen erforderlich.

2.3.7 Solothurnische Gebäudeversicherung SGV

Der Hydrant ist an der Zufahrtsstrasse zu platzieren. Der minimale Abstand vom nächsten Gebäude zum Hydranten beträgt 2-mal die Gebäudehöhe.

Die geforderte Hydrantenleistung beträgt 1'000 l/min bei 2 bar (Hydrantenabgabe inkl. 5 m Feuerwehrschauch Durchmesser 75 mm, somit beim SGV-Messgerät).

Das Beitragsgesuch muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der SGV mittels Formular eingereicht werden.

Das Projekt wurde gemäss den Vorgaben der SGV angepasst und das Beitragsgesuch am 3. August 2012 eingereicht.

2.4 Archäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

2.5 Submission

Die Submission der Baumeister- und der Sanitärarbeiten erfolgte während der öffentlichen Auflage im Einladungsverfahren. Vier Bauunternehmungen haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde das tiefste Angebot der Firma Eggenschwiler Hoch- und Tiefbau AG, Balsthal zum Preis von 92'665 Franken (netto, inkl. MWST). Zwei Firmen haben die Sanitärinstallationsarbeiten offeriert. Berücksichtigt wurde auch hier das tiefste Angebot der Firma Wyss Sanitär Heizung GmbH, Matzendorf zum Preis von 13'471 Franken (netto, inkl. MWST). Die

Arbeitsvergebungen wurden von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügungen vom 10. September 2012 allen Offerenten eröffnet.

Inzwischen wurde die Fahrbahn der Hofzufahrt breiter projektiert und ein ausgeschriebener Querabschlag entfällt. Der Betrag für Bauunternehmerleistungen im Kostenvoranschlag wurde entsprechend korrigiert. Er liegt schliesslich etwas über der Offert- bzw. Zuschlagssumme.

Der Stromanschluss inkl. Elektroprojekt und Fachbauleitung wurde freihändig der regionalen Elektrizitätsgesellschaft AEK Energie AG, Solothurn vergeben.

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr ausgeschrieben und vergeben. Die doch anders gelagerten Arbeiten für die 6. Etappe hat das beauftragte Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen ohne die Leistungen der AEK als Nachtrag offeriert.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf die Vergabeofferten ergibt sich für die 6. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 245'000 Franken:

	Kosten Hofzufahrt Weg 18 Fr.	Kosten übrige Objekte Fr.	Total Bau- Kosten Fr.	nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Tiefbauarbeiten, netto inkl. 8 % MWST					
Offerte Eggenschwiler	24'189	68'476	92'665		
./. Wegfall Querabschlag	-2'052		-2'052		
+ Verbreiterung Fahrbahn Hofzufahrt	4'032		4'032		
	26'169	68'476	94'645		
Deponiegebühr Ergelergrube, inkl. MWST		195	195		
Sanitärarbeiten, Offerte Wyss		13'471	13'471		
Elektro-Arbeiten, Offerte AEK		100'821	100'821		
Sonderkosten (Publikationen etc.)	100	900	1'000		
Zwischentotal	26'269	183'863	210'132		
Ingenieurhonorar, netto inkl. MWST	3'660	11'568	15'228		
Zwischentotal	29'929	195'431	225'360		
Unvorhergesehenes und Rundung	2'571	17'069	19'640		
TOTAL Kostenvoranschlag	32'500	212'500	245'000		
./. nicht beitragsberechtigte Kosten					
Feuerlöschbereitschaft (SGV-Beitrag)		19'440	19'440	19'440	
Netzkostenbeitrag EW		16'249	16'249	16'249	
Rundung		-689	-689	-689	
Nicht beitragsberechtigte Kosten		35'000	35'000	35'000	
TOTAL beitragsberechtigte Kosten	32'500	177'500			210'000

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten einen Kantonsbeitrag von 37 %.

Der Weg 18 bildet die Zufahrt zur Siedlung Hächler in der Bergzone. Der Kantonsbeitrag an diesen Weg ist deshalb dem Kredit für Zufahrtsstrassen zu Berghöfen zu belasten.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt.

2.8 Bauprogramm

Unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, sollen die Werkleitungen in Angriff genommen werden. Der Abschluss der Arbeiten ist im Jahr 2013 vorgesehen.

2.9 Grundbucheintragung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung „Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr“ und am 23. Juni 2009 die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung“ eingetragen. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.10 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 6. Etappe zusammengefassten Arbeiten als zweckmässig und im Zusammenhang mit der Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes von Markus Mägli dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 6. Etappe, Erschliessung Siedlung Markus Mägli der Güterregulierung Welschenrohr, können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Verfahren bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. **Spezialbewilligungen**

3.1 ESTI-Bewilligung

Die Bewilligung für die elektrische Erschliessung wird vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI in einem separaten Verfahren erteilt. Das Ergebnis der kantonsinternen Vernehmlassung dazu (BauGIS Nr. 36'436. Vorlagen S-158373.1 und L-219834.1) wurde dem ESTI vom Bau- und Justizdepartement am 28. August 2012 mitgeteilt.

3.2 Bewilligung für Arbeiten im Kantonsstrassengebiet

Die Bewilligung Nr. 12.1081 wurde vom Kreisbauamt II Olten am 14. August 2012 erteilt.

3.3 Wasseranschluss

Der Hausanschluss an die Verbindungsleitung Gänsbrunnen – Welschenrohr wurde von der Einwohnergemeinde Welschenrohr am 20. August 2012 bewilligt.

3.4 Montage des EW-Leerrohres an die Hauptstrassen-Brücke über die Dünnern

Das Ingenieurbüro hat das entsprechende Gesuch eingereicht. Die Bewilligung steht in Aussicht.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) und § 25, §29, § 53 und § 69 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (BGS 712.15) sowie §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12):

- 4.1 Das Detailprojekt der 6. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen und mit Gesamtkosten von 245'000 Franken genehmigt.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulicher Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigten Kosten des Weges Nr. 18 von 32'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 12'025 Franken, bewilligt.
- 4.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der übrigen Objekte der 6. Etappe, Erschliessung Siedlung Markus Mägli, von 177'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 65'675 Franken, bewilligt.
- 4.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.5 Die Bedingungen und Auflagen der Spezialbewilligungen bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Baubewilligung.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.4 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.7 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.4 zu berücksichtigen.
- 4.8 Die Werkverträge mit den Firmen Eggenschwiler Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Balsthal, Wyss Sanitär Heizung GmbH mit Sitz in Matzendorf, der Elektrizitätsgesellschaft AEK Energie AG mit Sitz in Solothurn und dem Ingenieurbüro BSB + Partner mit Sitz in Oensingen sind dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2013 gewährt.
- 4.10 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.

- 4.11 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt (3)
 Amt für Verkehr und Tiefbau (2) (Strasseninspektorat, KBA II Olten)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
 Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74, 4716 Welschenrohr